

Einführende Worte:

In der Tradition der Hl. Angela von Merici beruft sich die Ursulinenschule Fritzlär auf eine religiöse, soziale und pädagogische Zielsetzung:

„Glauben leben – Gemeinschaft fördern – Persönlichkeit stärken“

Das Schutzkonzept und damit der Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt verstehen sich als Teil einer Spezifizierung der grundlegenden Prägung der Schule. Es dient der Transparenz der Interaktion einer Dienstgemeinschaft und somit insgesamt einer Kultur der Achtsamkeit.

1 Gestaltung von Nähe und Distanz

1.1 Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

1.2 Zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen und Schülern sind herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, zu unterlassen.

1.3 Ausgehend von der Bezugsperson darf es keine privaten und persönlichen Geheimnisse mit Schülerinnen und Schülern geben.

1.4 Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen sind so zu gestalten, dass niemandem Angst gemacht wird und individuelle Grenzen beachtet und eingehalten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind also ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

1.5 Wahrgenommene Grenzverletzungen werden nicht toleriert. Sie müssen thematisiert (s. auch Schutzkonzept) und dürfen nicht übergangen werden.

2 Angemessenheit von Körperkontakt

2.1 Körperkontakt zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen und Schülern ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Erste Hilfe und Pflege, Trost bzw. zur Vermeidung einer Gefahrensituation erlaubt und ansonsten untersagt.

2.2 Im Sportunterricht sind Hilfestellungen / Sicherungen als eindeutige Hilfestellung zu gestalten.

3 Verbale und Nonverbale Kommunikation

3.1 Schülerinnen und Schüler werden von Bezugspersonen mit ihrem Ruf- bzw. Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.

3.2 Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

3.3 Weder sexualisierte Sprache noch abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden geduldet.

3.4 Bei Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

4.1 Filme, Computerspiele oder sonstige digitale Medien und Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind verboten.

4.2 Die Nutzung von sozialen Netzwerken und instant messenger von Bezugspersonen im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

4.3 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.

4.4 Das Beobachten, Fotografieren und Filmen von unbedeckten Personen ist untersagt.

4.5 Bei der Nutzung jedweder Medien durch Schülerinnen und Schüler ist auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und gegen jede Form von Diskriminierung, von gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. (s. Handlungsleitfaden und Schutzkonzept)

5 Achtung der Privatsphäre

5.1 Die Privatsphäre jedes einzelnen ist generell zu achten (Unterkünfte, Umkleieräume...).

5.2 Gegenseitige Körperpflege von Bezugspersonen mit Schülerinnen und Schülern ist ebenso wenig erlaubt wie gemeinsames Duschen.

5.3 Gemeinsames Umkleiden von Bezugspersonen mit Schülerinnen und Schülern ist nicht gestattet.

6 Zulässigkeit von Geschenken

6.1 Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke von Bezugspersonen an einzelne Schülerinnen und Schüler sind nur bei ehrenamtlich-schulischen Tätigkeiten erlaubt und transparent zu gestalten.

7 Pädagogische Maßnahmen

7.1 Bei pädagogischen Maßnahmen ist jede Androhung und jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

8 Verhalten auf mehrtägigen Fahrten

8.1 Auf mehrtägigen Fahrten müssen Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Die Regelungen der entsprechenden Verordnungen sind zu beachten (Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler, AufsVO, 11.12.2013)

8.2 Bei Übernachtungen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von mehrtägigen Fahrten sind den Begleiterinnen und Begleitern nach Möglichkeit Schlafgelegenheiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung durch die Schulleitung.

8.3 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schülerinnen und Schülern nur zum Zwecke einer Versorgung (s. 2.1) erlaubt.